

## Umschulungsvertrag (Ausserbetriebliche Umschulung)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Zwischen dem nebenbezeichneten  
Träger der Umschulungsmaßnahme  
(Umschulungsträger)

und \_\_\_\_\_ (Umzuschulender)

in \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

- in den anerkannten Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

- in die berufliche Tätigkeit als \_\_\_\_\_

abgeschlossen

### § 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten

des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes \_\_\_\_\_

der beruflichen Tätigkeit als \_\_\_\_\_

vermittelt.

## § 2 - Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als \_\_\_\_\_ und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als \_\_\_\_\_ Monate. Es beginnt am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_.

(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist<sup>1</sup>.

## § 3 - Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen<sup>2</sup>, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und institutionellen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen, bei Rehabilitanden insbesondere durch Gewährung von ausbildungsbegleitender Heilbehandlung und sonstigen Hilfen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,

<sup>1</sup> Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so muss mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

<sup>2</sup> Bis zum Erlaß der Ausbildungsordnungen, nach § 25 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).

- 
5. die Maßnahme in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist,
  6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
  7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
  8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang: \_\_\_\_\_

Theoretische Unterweisung:

\_\_\_\_\_

---

#### **§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden**

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

## § 5 - Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Als wichtiger Grund für den Umschulungsträger gelten auch die fortdauernde Störung der Maßnahmen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Ausbildung oder der Entzug von Leistungen durch den Kostenträger / Rehabilitationsträger. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

## § 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Ferien

(1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel \_\_\_\_\_ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für die Einrichtung geltenden Ordnung.

(2) Die Ferien sind:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(3) Zeiten für Familienheimfahrten werden besonders geregelt.

## § 7 - Lehrgangsgebühren

(1) Die Lehrgangsgebühren betragen \_\_\_\_\_ EURO monatlich / halbjährlich / jährlich.

Sie enthalten: \_\_\_\_\_

(2) Die Lehrgangsgebühren sind in folgender Form zu entrichten:

- a) durch den Umzuschulenden,
- b) durch unmittelbare Abrechnung zwischen Umschulungsträger und dem Kostenträger / Rehabilitationsträger.

Sofern die Abrechnung gemäß Buchstabe a) nicht zwischen der Umschulungsstätte und dem Rehabilitationsträger erfolgt, hat der Umzuschulende Lehrgangsgebühren nur in Höhe des zwischen der Umschulungsstätte und dem Rehabilitationsträger vereinbarten Betrages zu entrichten.

## § 8 - Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird \_\_\_\_\_ gestellt. Voll-/Teilverpflegung wird \_\_\_\_\_ gewährt.

## § 9 - Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

## **§ 10 - Sonstige Vereinbarungen<sup>3</sup>**

---

## **§ 11 - Probezeit**

---

## **§ 12 - Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

---

<sup>3</sup> Bei Rehabilitanden ist an dieser Stelle die Gewährung begleitender medizinischer und psychologischer Betreuung zu regeln.

---

(Unterschrift des Umschulungsträgers)

---

(Unterschrift des Umzuschulenden)

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers / Rehabilitationsträgers:

---

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

---

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG:

---

**IHK-Service-Center**

Schillerstraße 11  
60313 Frankfurt  
Tel. (0 69) 21 97-0  
Fax (0 69) 21 97-14 24  
info@frankfurt-main.ihk.de

**IHK-Geschäftsstelle Bad Homburg**

Louisenstraße 80-82  
61348 Bad Homburg  
Tel. (0 61 72) 12 10-0  
Fax (0 61 72) 2 26 12  
homburg@frankfurt-main.ihk.de

**IHK-Geschäftsstelle Hofheim**

Kirschgartenstraße 6  
65719 Hofheim  
Tel. (0 61 92) 96 47-0  
Fax (0 61 92) 2 88 94  
hofheim@frankfurt-main.ihk.de

## Antrag auf Registrierung des Umschulungsvertrages

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen des mit dem umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Registrierung bei der IHK beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, daß die Umschulung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - ggf. zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Umzuschulenden und des ggf. von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der IHK bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung wird dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.

(Anmerkung: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 3, 4, 20 bis 22, 31 bis 33, 76, 77 BBiG sowie der §§ 4 und 5 der BerBiFG.)

### Ihr Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Ausbildungsberatung  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Telefon: (0 69) 21 97 - 1228 / - 1348  
Telefax: (0 69) 21 97 - 1396  
[www.frankfurt-main.ihk.de](http://www.frankfurt-main.ihk.de)  
[ausbildungsberater@frankfurt-main.ihk.de](mailto:ausbildungsberater@frankfurt-main.ihk.de)

